

Organisation des Reit- u. Rennsports

LV-Nr. 600.005

Vortragender
Frank SPADINGER

Einleitung und Organisatorisches

Vorlesungsunterlagen: www.spadinger.com/download

Die aktuelle PowerPoint Präsentation wird immer am Montag vor der Vorlesung ins Netz gestellt.

Literatur: Verweis in den Vorlesungsunterlagen

Evaluierung: *laufend während Vorlesung*

Prüfungsmodalität: 45 min schriftliche Prüfung
Termin 24. Jänner 2012

Lehrinhalt

Verein und Musterstatuten	22. November 11	1h
Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich (Statuten, Geschäftsordnung)	22. November 11	1h
NF Deutschland und Groß Britannien (16:00)	29. November 11	1h
Fédération Équestre International (FEI), Struktur und Arbeitsweise	06. Dezember 11	1h
Österreichische Turnierordnung (ÖTO) Teil A	13. Dezember 11	1h
Besond. Bestimmungen und Rechtsordnung	20. Dezember 11	1h
Österreichische Ausbildungsordnung (ÖAPO)	10. Jänner 2012	2h
Trabsport und Galopprennsport in Österreich Fragen	17. Jänner 2012	2h
Prüfung	24. Jänner 2012	1h

Der Verein - Musterstatuten

LINK zum Gesetz:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2002_66_1/2002_66_1.pdf

Vereine und Steuern

http://www.steuerverein.at/steuerinfos/steuern_vereine.htm

Literatur:

Dietrich Scherff: „Das neue Vereinsrecht“ , Orac aktuell, 2002
www.lexisnexis.at

Vereinsgesetz 2002 - VerG

- Freiwilliger, dauerhafter Zusammenschluss
- Mind. zwei Personen
- Verfolgung eines ideellen Zweckes
(nicht gewinnorientiert)
- Mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Möglichkeit von Sektionen

Gründung eines Vereins

- Beschluss von Statuten in einer Gründerversammlung (Protokoll)
- Anzeige der Vereinseinrichtung bei der Vereinsbehörde (BH od. BPolDion)
 - Vorlage eines Exemplars der Statuten
 - Angabe von Name, Adresse, Geburtsdatum und –ort der organschaftlichen Vertreter
- Vier Wochen für die Behörde, um mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung nicht gestattet wird
- Ablauf der Frist oder ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

Statuten

- Vereinsname
- Sitz
- Vereinszweck
- Auflisten der Finanzierungsquellen
- Mitgliedschaften
 - Wie wird man MG
 - Verlust, Ende der MG
- Rechte und Pflichten der MG
- Organe
- Bestellung der Organe, Dauer der Funktion
- Beschlussfassung
- Streitschlichtung (Schiedsgericht)
- Vereinsauflösung

Vereinsorgane

- Mitgliedsversammlung
 - Mind. Alle vier Jahre
 - 10% der MG können jederzeit eine einberufen
- Leitungsorgan
 - Mind. zwei Personen (Vorstand, GF)
- Fakultative weitere Organe z.B. Aufsichtorgan
 - Kann als Kontrollorgan gebildet werden
- Rechnungsprüfer
 - Mind. zwei unabhängige und unbefangene Personen

Vereinsorgane – Haftung

- Zwei „Geschäftsführer“ (Leitungsorgan) haften nicht persönlich und unbeschränkt

TRENNUNGSPRINZIP

- Sehr wohl Haftung, bei Verwendung der finanziellen Mittel für Nicht-Vereinszwecke
- Rechnungsprüfer (2 Mio. Euro)
- Unentgeltliche Tätigkeit ist zu berücksichtigen

Gemeinnützigkeit

- Nicht gewinnorientiert
- Bei Vereinsauflösung muss das Vereinsvermögen wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden
- Gewinne (E-A) werden als Überschüsse bezeichnet
- Überschüsse müssen im Verein bleiben und werden im Sinne des Vereinszweckes verwendet
- Daraus folgt: KEINE Besteuerung

Vereinsorgane – Haftung

- Zwei „Geschäftsführe“ (Leitungsorgan) haften nicht persönlich und unbeschränkt

TRENNUNGSPRINZIP

- Sehr wohl Haftung, bei Verwendung der finanziellen Mittel für Nicht-Vereinszwecke
- Rechnungsprüfer (2 Mio. Euro)
- Unentgeltliche Tätigkeit ist zu berücksichtigen

..



OEPS

Österreichischer
Pferdesportverband

**ÖR PFERDESSPORTVERBAND
Statuten und
Geschäftsordnung**

Literatur

- Satzungen des OEPS, gültig 18. April 2007
- Geschäftsordnung des OEPS, gültig 17. November 2009
- Internet Seite des OEPS – www.oeps.at

Zweck des OEPS

- Die Förderung des Reitsports nach den Grundsätzen der Fédération Équestre International (FEI)
- Förderung und Genehmigung von pferdesportlichen Veranstaltungen
- Erlassung von Sportregeln und Durchführungsbestimmungen für Österreich
- Ausbildung von Richtern, Parcours- und Geländebauer, Ausbilder, etc. und die Erlassung der hierfür notwendigen Richtlinien

Zweck des OEPS

- Genehmigung der Teilnahme von Österreichern bei ausländischen Turnieren
- Vertretung gegenüber der Bundessportorganisation (BSO)
- Vertretung gegenüber dem Österreichische Olympisches Comité (ÖOC)
- Verleihung von Reiter-, Fahrerabzeichen, Pferdepflegerabzeichen, Voltigierabzeichen, Ehrenabzeichen und anderer Anerkennungen
- Heranbildung des Reiter- und Fahrernachwuchses

Zweck des OEPS

- Förderung des Wanderreitens, sowie Kennzeichnung von Reitwegen
- Zusammenarbeit mit den Zuchtverbänden
- Sportliche Betreuung von Berufsreitern
- Förderung und Begutachtung von einschlägigen Sportstätten
- Aufbringung der finanziellen Mittel zur Durchführung der vorgenannten Zwecke

OEPS

- Generalversammlung
- Präsidium
- Direktorium
- Referentenkonferenz
- Ausschüsse
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

Generalversammlung

- Oberste Organ des OEPS
- besteht aus den von den ordentlichen Mitgliedern, den LFVen entsandten Delegierten
- Das Direktorium des OEPS wird von der Generalversammlung gewählt (alle drei Jahre)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit)
- Genehmigung der Geschäftsordnung (einfache Mehrheit)

Präsidium

Das setzt sich aus dem Direktorium und den Präsidenten der LFVe bzw. derer Vertreter zusammen.

Die Aufgaben des Präsidiums sind unter anderem die Beschlußfassung in allen wesentlichen Fragen der österreichischen Reiterei und die Bestellung der Referenten.

Direktorium

Das Direktorium des OEPS wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Präsidentin - **Elisabeth Max-Theurer**

Vizepräsident - **Mag. Franz Besold**

Vizepräsident - **Ing. Gerold Dautzenberg**

Vizepräsident - **Mag. Klaus Haim**

Schatzmeister - **Mag. Christian Kermer**

Schriftführer - **Dr. Günther Forenbacher**



Generalsekretär und Sportdirektor Ing. Franz Kager

Stand: 22.11.2011

Haupt- und Bundesreferenten

Die Haupt- und Bundesreferenten werden vom Präsidium bestellt.
Sie sind für die ihnen zugeteilten Arbeitsbereich verantwortlich.
Die Funktionsperiode der Referenten ist identisch mit der des Direktoriums.

Hauptreferenten für Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren, Campagnereiten, Richterwesen, Turnierwesen, Parcours- und Geländebau, Ausbildung

Bundesreferenten für Jugend, Ländliche Reiterei etc.

Ausschüsse

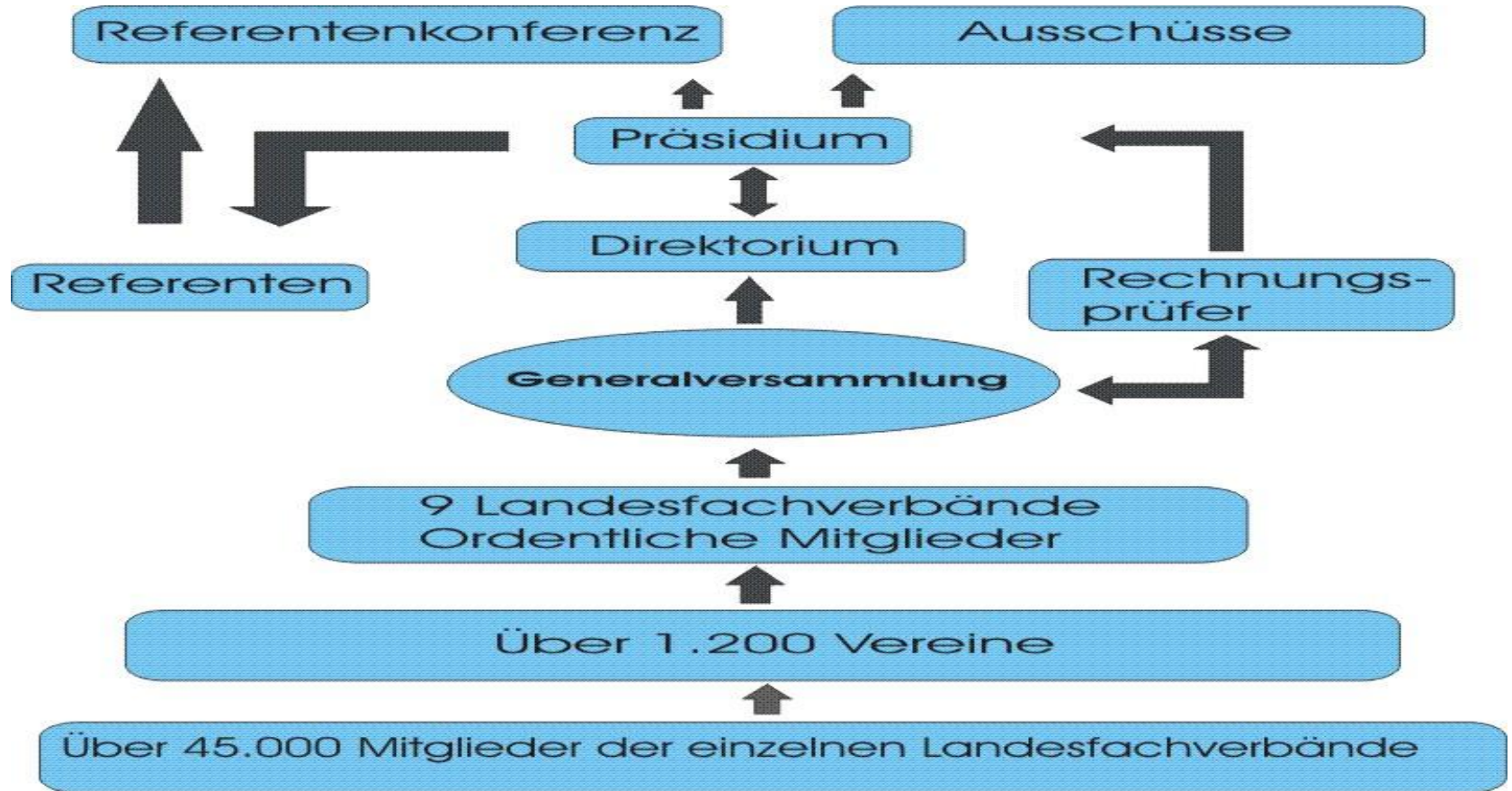
Zur Erledigung besonderer Aufgaben sind folgende Ausschüsse vorhanden:

- Ausschuß für die Ländliche Reiterei
- Turnierausschuss
- Richterausschuss

Nicht namentlich in den Satzungen aufgeführt:

- Finanzausschuss
- Fahrausschuss, Voltigierausschuss

Organigramm des OEPS



Geschäftsordnung des OEPS

1. Verbandsführung
2. Geschäftsbereich
3. Durchführung der Aufgaben
4. Sekretariat

Verbandsführung

Das **Direktorium erstellt** ein Verbandsprogramm, das vom **Präsidium beschossen** wird. Neben den in den Satzungen genannten Mitgliedern ist der Generalsekretär und der Öffentlichkeits-referent mit beratender Stimme in den Sitzungen des Präsidiums und Direktoriums teil.

Der Generalsekretär wird vom Direktorium bestellt (hauptamtlich). Das Direktorium führt die Geschäfte des OEPS und unterbreitet seine Vorschläge dem Präsidium.

Geschäftsführung

1. Allgemeine Verbandsführung
 1. Mittel- und langfristige Planung (inkludiert den Finanzplan)
 2. Verbandsführung (obliegt dem Präsidenten)
 3. Verwaltung (z.b. Mitgliederführung)
 4. Fachbereiche der Referate

2. Hochleistungssport
 1. In den FEI Disziplinen
 2. Allgemeine Aufgaben im Hochleistungssport (BSO, SIH, ÖOC, Ministerien)

Geschäftsführung

3. Allgemeiner Sport
 1. Jugend
 2. Landessubventionen
 3. Ländliche Reiter, Haflinger, Isländer,....
4. Sportliche Veranstaltungen
 1. Richterwesen
 2. Turnierwesen
 3. ZNS – Zentrales Nennsystem
 4. Parcours- und Geländebau
5. Ausbildung
 1. Organisatorische Aufgaben
 2. Staatliche und FENA Ausbildung im Reiten und Fahren
 3. Andere Ausbildungen und Fortbildungen

Durchführung der Aufgaben

Die Durchführung der Aufgaben obliegt den jeweiligen Funktionären und / oder Mitarbeitern gemäß der Aufgabenverteilungs- und Stellenplan in eigener Verantwortung.

Ihnen obliegt auch die Unterrichtung anderer Funktionäre oder Mitarbeiter bzw. des Generalsekretärs, insbesondere bei fachübergreifenden Aufgaben.